

Satzung des Imkervereins Butzbach und Umgebung e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Butzbach und Umgebung e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Butzbach und ist beim Amtsgericht Friedberg -Registergericht- eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Männer und Frauen werden in dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2

Zweck

Der Verein hat den Zweck, innerhalb seines Vereinsgebietes die Haltung von Bienenvölkern durch direkte und indirekte Maßnahmen zu fördern.

Er dient mittelbar der landwirtschaftlichen Bebauung innerhalb seines Gebietes, weil nur eine gleichmäßige Besetzung mit Bienenvölkern die Bestäubung aller blühenden Nutzpflanzen gewährleisten kann.

Er dient weiterhin dem praktischen Umweltschutz, da nur durch die Bienenbestäubung sehr viele Wildgewächse befruchtet und damit vor dem Aussterben bewahrt werden können.

Nur durch den Fruchtansatz sehr vieler Wildgewächse wird eine ausreichende Ernährung sehr vieler Vogelarten garantiert, die ebenfalls ohne Bienenbesatz von dem Aussterben bedroht sein würden.

Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch theoretische und praktische Schulung.

Durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen ist der Bevölkerung, insbesondere den örtlichen Schulklassen, die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur aufzuzeigen.

Der Verein ist Mitglied im Imkerkreisverein Wetterau e.V. sowie Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e.V. Überörtliche Belange werden im Benehmen mit dem Imkerkreisverein bzw. dem Landesverband wahrgenommen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Imkerverein Butzbach und Umgebung ist ein gemeinnütziger Verein. Er hält sich grundsätzlich von jeder auf Gewinn gerichteten Betätigung frei und verfolgt und fördert ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln der zuständigen Landesfachverbände, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck Verwendung finden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme oder Wiedereintritt, mit welchem sie die Satzung anerkennt, entscheidet der Vorstand.

Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen. Das Fördermitglied kann Vorschläge machen und an Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen, an denen auch ordentliche Mitglieder teilnehmen können. An Abstimmungen nehmen sie nicht teil. Sie sind nicht Mitglied im Deutschen Imkerbund e.V. und im Landesverband Hessischer Imker e.V. Die Fördermitglieder erhalten alle Informationen wie ein ordentliches Mitglied. Über den jährlichen Mindestbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tode des Mitgliedes
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nach dem seit der Absendung des Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind.

Ein Mitglied kann, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Vereinsinteressen schädigt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied sofort nach Einleitung des Verfahrens von dieser Tatsache Kenntnis zu geben und ihm innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich bei dem Vorstand zu rechtfertigen (rechtliches Gehör).

Der Beschluss über den Ausschluss ist begründet mittels Einschreiben dem Mitglied bekannt zu geben.

Gegen diesen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu.

Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein.

Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Widerspruch einzuberufen.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Vom Zeitpunkt, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen seine Mitgliedsrechte.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgeld, Mitgliederpflichten

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und das Eintrittsgeld werden von der Hauptversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Nur bei geleisteter Beitragszahlung stehen dem Mitglied die vollen Mitgliedsrechte zu.

Es ist Ehrensache eines jeden Mitglieds, den Verein in jeder Weise bei seiner Arbeit zu unterstützen und nach Kräften bei Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer, Schriftführer, dem Obmann für das Zuchtwesen, dem Obmann für Bienengesundheit, und dem Obmann für Bienenweide.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der Kassenführer. Es besteht Alleinvertretungsmacht.

Intern vertritt der Kassenführer den Verein jedoch nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden.

Geschäfte über € 250,- bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes. Geschäfte über € 500,-- der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre und er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss der Mitglieder
5. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit Kassenrevision vorzunehmen

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden formlos einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens 2 Tagen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Sitzung leitet der Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschriften müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10

Mitgliederversammlung

Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Diese soll vor der Vertreterversammlung des Imkerkreisvereins stattfinden.

In der Mitgliederversammlung hat nur das Mitglied, dem die vollen Mitgliedsrechte zustehen, eine Stimme und das Recht der Diskussion.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Feststellung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

In der Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt, dessen Amtszeit 2 Jahre beträgt. Er löst den turnusmäßig ausscheidenden Kassenprüfer ab. Insgesamt sind 2 Kassenprüfer tätig, die im Interesse des Vereins die Kasse vor der Jahreshauptversammlung überprüfen und die Mitglieder in der Versammlung unterrichten. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder mindestens 20% der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

In Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Nach Möglichkeit sollen monatlich weitere informative Versammlungen stattfinden. Die Termine werden auf unserer Homepage bekannt gegeben. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder per Post.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 5 Mitglieder anwesend sind.

Die Versammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, den Versammlungsleiter, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die Einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12

Nachträglicher Antrag zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere, im Schriftsatz genannte und begründete Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Butzbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke -speziell der Erhaltung und Verbesserung einer gesunden Umwelt- zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 26. Februar 2018 beschlossen.

.....
.....
.....
.....